



Allgemeine Geschäftsbedingungen

170726v0.1

GENMARK B.V.

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe in der folgenden Bedeutung verwendet, wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist:
 - a. GENMARK: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht GENMARK B.V. Mit Sitz in Spijkenisse, Niederlande, Röntgenweg 8, eingetragen im Handelsregister der Kamer van Koophandel unter der Nummer 62032321;
 - b. Gegenpartei: die Partei, die Produkte und/oder Dienstleistungen von GENMARK abnimmt;
 - c. Vertrag: der Vertrag zwischen GENMARK und der Gegenpartei.

Artikel 2. Allgemeines

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Offerten und Verträge zwischen GENMARK und der Gegenpartei, wenn die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.
- 2.2. Die Anwendbarkeit der eventuell von der Gegenpartei gehandhabten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich abgelehnt.
- 2.3. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder unwirksam werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich in Kraft. Die unwirksame(n) Bestimmung(en) wird/werden von GENMARK ersetzt, wobei der Zweck und Umfang der ursprünglichen Bestimmung(en) soweit wie möglich beibehalten werden.
- 2.4. Wenn GENMARK die strikte Einhaltung dieser Bedingungen nicht immer verlangt, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmungen keine Anwendung finden oder dass GENMARK in irgendeiner Weise das Recht verliert, die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen in anderen Fällen zu verlangen.

Artikel 3. Angebote / Vertragsabschluss

- 3.1. Alle Angebote von GENMARK sind unverbindlich und können nur als Einladung betrachtet werden, ein Angebot zu unterbreiten. Die von GENMARK unterbreiteten Angebote sind ebenfalls unverbindlich und haben eine Gültigkeitsdauer von dreißig (30) Tagen, wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist. GENMARK ist nur an das Angebot gebunden, wenn und sofern dieses innerhalb von dreißig (30) Tagen schriftlich und ohne Vorbehalt oder Änderungen von der Gegenpartei angenommen wurde.
- 3.2. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet GENMARK nicht zur Lieferung eines Teils der im Angebote genannten Produkte bzw. zur Erbringung eines Teils der im Angebot genannten Dienstleistungen zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises.
- 3.3. Angebote und Offerten gelten nicht automatisch für eventuelle Nachbestellungen und zukünftige Aufträge der Gegenpartei.
- 3.4. Ein Vertrag kommt zustande, indem GENMARK einen Auftrag schriftlich bestätigt bzw. mit dessen Ausführung beginnt. Mündliche Vereinbarungen und Bedingungen binden GENMARK erst, nachdem sie schriftlich von GENMARK bestätigt wurden.
- 3.5. Wenn ein Angebot, eine Offerte oder eine Auftragsbestätigung auf von der Gegenpartei oder in deren Namen bereitgestellten Informationen beruht, ist die Gegenpartei für deren Richtigkeit verantwortlich. GENMARK haftet nicht für Kosten oder Schäden infolge der Bereitstellung falscher Informationen.



- 3.6. Die Offerten/Angebote und sonstigen Dokumente, die GENMARK der Gegenpartei überlässt, dürfen ohne die Zustimmung von GENMARK nicht vervielfältigt oder Dritten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4. Preise und Kosten

- 4.1. Die angegebenen Preise:
- basieren auf der Lieferung ab dem Lager oder der Fabrik von GENMARK;
 - sind exklusive Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle, sonstige Steuern, Angaben und Gebühren;
 - sind exklusive Transport- und Versicherungskosten.
- 4.2. GENMARK ist berechtigt, ihre Preise von Zeit zu Zeit anzupassen.
- 4.3. Wenn die Gegenpartei die Bestellung ändern möchte, kann dies finanzielle Folgen haben. Die Bestellung kann erst geändert werden, nachdem die Gegenpartei eventuellen zusätzlichen Kosten zugestimmt hat.

Artikel 5. Umfang der Lieferung von Produkten bzw. Erbringung von Dienstleistungen

- 5.1. Angebote und Offerten von GENMARK und Verträge umfassen nur die Produkte und Dienstleistungen, die darin ausgewiesen sind.
- 5.2. Maße, Gewichte und andere Daten, die in den technischen Datenblättern und dergleichen angegeben sind, dienen ausschließlich Informationszwecken. In Bezug auf vereinbarte Kapazitäten behält sich GENMARK eine Toleranz von 5% vor.
- 5.3. GENMARK ist berechtigt, ohne Mitteilung an die Gegenpartei, Dritte mit der Ausführung des Vertrages zu beauftragen, Güter von Dritten zu beziehen, Dienstleistungen von Dritten abzunehmen und den Vertrag ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen.

Artikel 6. Verpflichtungen der Gegenpartei

- 6.1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, GENMARK unverzüglich über Fakten und Umstände in Kenntnis zu setzen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages von Bedeutung sein könnten.
- 6.2. Die Gegenpartei hält GENMARK schadlos von eventuellen Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages einen Schaden erleiden, welcher der Gegenpartei angelastet werden kann.
- 6.3. Für die Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, die in dem Land, in dem die Gegenpartei ansässig ist, im Zusammenhang mit dem Besitz, der Verwahrung, dem Gebrauch und dem Transport, gleich welcher Art, der Produkte gelten, ist ausschließlich die Gegenpartei verantwortlich.
- 6.4. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Produkte ausschließlich gemäß den Anweisungen oder technischen Spezifikationen zu verwenden.
- 6.5. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber GENMARK nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, haftet die Gegenpartei für sämtliche Schäden, die GENMARK hierdurch erleidet.

Artikel 7. Lieferzeit

- 7.1. Wenn mit GENMARK ein Datum oder eine Frist für die Lieferung der Produkte bzw. die Erbringung der Dienstleistungen vereinbart wurde, dienen diese Daten oder Fristen ausschließlich Informationszwecken und können nicht als endgültige Fristen betrachtet werden.



- 7.2. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass alle Informationen und/oder Sachen, die laut GENMARK für die Ausführung des Vertrages notwendig sind oder von denen die Gegenpartei vernünftigerweise annehmen muss, dass sie für die Ausführung des Vertrages notwendig sind, GENMARK rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt, sobald GENMARK die im vorstehenden Satz genannten Informationen und/oder Sachen erhalten hat. Wenn für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen ein bestimmtes Datum bestimmt wurde, an dem die Produkte geliefert bzw. bestimmte Dienstleistungen erbracht sein müssen, dies alles unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Absatz 1, ist GENMARK berechtigt, die Ausführung des Vertrages aufzuschieben, bis ihr die genannten Informationen und/oder Sachen zur Verfügung gestellt wurden. Das für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmte Datum wird entsprechend verlängert.
- 7.3. Die eventuellen Kosten, die sich daraus ergeben, dass die Gegenpartei die in Absatz 2 genannten Informationen und/oder Sachen GENMARK nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, gehen zulasten der Gegenpartei. GENMARK haftet nicht für irgendwelche Schäden, die infolge einer in Absatz 2 genannten Verzögerung seitens der Gegenpartei entstehen.
- 7.4. Im Falle höherer Gewalt, wie in Artikel 16 dieser Bedingungen beschrieben, wird die vereinbarte Lieferzeit um den Zeitraum der höheren Gewalt verlängert.
- 7.5. Eine Überschreitung der angegebenen Lieferzeit stellt keinen Grund für eine Schadensersatzforderung dar.

Artikel 8. Lieferung

- 8.1. Die Lieferung der Produkte erfolgt ab Fabrik gemäß den Incoterms 2010. Dies bedeutet, dass das Risiko an den Produkten in dem Moment übergeht, in dem GENMARK der Gegenpartei mitteilt, dass die Produkte fertig sind und in der Fabrik oder im Lager von GENMARK der Gegenpartei zur Verfügung stehen.
- 8.2. Die Gegenpartei und GENMARK können vereinbaren, dass GENMARK den Transport der Produkte übernimmt. In einem solchen Fall geht das Risiko für die Lagerung, die Verladung und den Transport auf die Gegenpartei über. Die Gegenpartei kann sich gegen diese Risiken versichern. Die Transportkosten gehen zulasten der Gegenpartei.
- 8.3. Die Gegenpartei muss dafür sorgen, dass der Bestimmungsort der Produkte gut erreichbar ist.
- 8.4. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Produkte in dem Moment abzunehmen, in dem sie ihr vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden. Eine eventuelle Überschreitung der Lieferzeit seitens GENMARK ändert nichts daran.
- 8.5. Wenn die Gegenpartei die Annahme verweigert oder es unterlässt, Informationen oder Anweisungen bereitzustellen, die für die Lieferung notwendig sind, ist GENMARK berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei zu lagern. Wenn die Gegenpartei die Produkte, die sich im Besitz von GENMARK befinden, nicht abholt, obwohl sie bereitgestellt wurden, ist GENMARK, ungeachtet dessen, ob die Produkte bereits bezahlt wurden, berechtigt, diese nach schriftlicher Inverzugsetzung für die Gegenpartei oder in deren Namen weiter zu verkaufen bzw. weiterverkaufen zu lassen. Die Gegenpartei bleibt den Rechnungsbetrag, zuzüglich der Zinsen und Kosten sowie eines eventuellen Schadensersatzes, schuldig, gegebenenfalls jedoch abzüglich des Nettoertrages aus dem Verkauf an einen Dritten.
- 8.6. Die Gegenpartei ist selbst verantwortlich für alle Einfuhrzölle, Zollformalitäten und Steuern in Bezug auf die Produkte.



Artikel 9. Montage

- 9.1. Bei Servicearbeiten sorgt die Gegenpartei dafür, dass das Personal von GENMARK zur vereinbarten Zeit mit den Arbeiten beginnen und diese regelmäßig fortsetzen kann. Die Gegenpartei wird dafür sorgen, dass:
 - a. der/die zu behandelnde(n) Kühlcontainer/Generator(en) rechtzeitig auf einem dafür vorgesehenen Gelände bereitsteht/bereitstehen und dass 380V-Anschlüsse auf Rechnung der Gegenpartei verwendet werden können oder dass der/die zu behandelnde(n) Kühlcontainer/Generator(en) rechtzeitig in der Werkstatt von GENMARK anwesend ist/sind;
 - b. ausreichende Möglichkeiten für die Anlieferung, die Lagerung und/oder den Abtransport von Material, Gerät usw. von GENMARK bereitstehen;
 - c. die Geräte und sonstigen Sachen von GENMARK sicher an für GENMARK zugänglichen Orten aufbewahrt werden.
- 9.2. Die Arbeiten gelten als abgeschlossen, wenn der/die Container oder Generator(en) schriftlich bei der Gegenpartei abgemeldet wird/werden.
- 9.3. Die Gegenpartei versetzt GENMARK in die Lage, die Arbeiten ungestört und auf gute und sichere Weise rechtzeitig, vollständig und vertragsgemäß ausführen zu können. Die Gegenpartei verpflichtet sich, wenn Gefahr droht oder eine gefährliche Situation entstanden ist, GENMARK unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 9.4. Alle zusätzlichen Kosten, die GENMARK aufwenden muss, weil sich die Gegenpartei nicht an ihre Verpflichtungen aus diesem Artikel hält, gehen zulasten der Gegenpartei.

Artikel 10. Weiterberechnung von Kosten

- 10.1. Änderungen von Arbeitslöhnen, Selbstkostenpreisen für Rohstoffe oder Hilfsstoffe, Prüfungs- und/oder Zertifizierungskosten und/oder Wechselkursschwankungen, die sich auf die vereinbarte Leistung beziehen und sich zwischen dem Moment, in dem GENMARK ein Angebot unterbreitet, und dem Moment, in dem die Leistung erbracht wird, ergeben, berechtigen GENMARK zur Weiterberechnung an die Gegenpartei. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese in Rechnung gestellten Preissteigerungen zu bezahlen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass diese falsch sind und/oder die Gegenpartei mit einer solchen Preissteigerung aus plausiblen Gründen nicht rechnen musste.
- 10.2. GENMARK wird die Gegenpartei soweit wie möglich in Kenntnis setzen, sollten sich Preissteigerungen im Sinne von Absatz 1 ergeben. Die Unterlassung einer solchen Mitteilung befreit die Gegenpartei jedoch nicht von ihrer Zahlungspflicht bezüglich der Preissteigerungen.

Artikel 11. Zahlung

- 11.1. Die Zahlung muss innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum auf eine von GENMARK anzugebende Weise in der Währung, in der die Rechnung gestellt wurde, erfolgen, wenn nicht im Vertrag ausdrücklich eine andere Zahlungsfrist oder eine andere Zahlungsart vereinbart wurde.
- 11.2. Die Berechnung von Mehrarbeit, Preisauflagen und Kosten erfolgt, sobald diese bekannt sind.
- 11.3. Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, irgendeinen Betrag vom zu zahlenden Rechnungsbetrag abzuziehen oder damit zu verrechnen.
- 11.4. Beanstandungen in Bezug auf die Höhe von Rechnungen müssen innerhalb der in Absatz 1 genannten Zahlungsfrist von der Gegenpartei schriftlich bei GENMARK eingereicht werden. Wenn innerhalb dieser Frist keine Beanstandung erfolgt, kommen der Gegenpartei diesbezüglich keine Rechte mehr zu. Die Gegenpartei ist auch bei rechtzeitiger Beanstandung nicht berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus irgendwelchen Gründen aufzuschieben.
- 11.5. Im Falle der Insolvenz, des Zahlungsaufschubs oder der Entmündigung der Gegenpartei oder der Stilllegung oder Liquidation ihres Unternehmens, sind die Forderungen von GENMARK unmittelbar fällig.



- 11.6. Wenn die Gegenpartei die Rechnungen nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten oder ausdrücklich vereinbarten Zahlungsfrist begleicht, ist sie von Rechts wegen in Verzug und schuldet sie Verzugszinsen von 1% pro Monat, wobei ein angefangener Monat als vollständiger Monat betrachtet wird, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der Rechnung.
- 11.7. Alle Kosten, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten, die GENMARK im Rahmen des Vertrages aufwenden muss oder die von GENMARK gefordert werden, gehen zulasten der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden festgestellt auf 15% des einzutreibenden Betrages, mit einem Minimum von EUR 250,00.
- 11.8. Zahlungen der Gegenpartei dienen zuerst der Begleichung der von ihr geschuldeten (außer-)gerichtlichen Inkassokosten und anschließend zunächst der geschuldeten Zinsen und dann der jeweils ältesten offenen Hauptforderung, ungeachtet anders lautender Anweisungen der Gegenpartei. GENMARK ist berechtigt, die vollständige Tilgung der Hauptsumme zu verweigern, wenn dabei nicht auch die geschuldeten Zinsen und Kosten beglichen werden.

Artikel 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. GENMARK behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten oder zu liefernden Produkten vor, bis die Gegenpartei alle ihre Verpflichtungen, die sich aus irgendeinem Vertrag mit GENMARK ergeben, einschließlich der Forderungen von GENMARK aus irgendeinem Schadensersatz, der sich aus einem Versäumnis der Gegenpartei in der Erfüllung irgendeines Vertrages ergibt, erfüllt hat.
- 12.2. Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, sich in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte auf ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Verwahrungskosten zu berufen bzw. diese Kosten mit den von ihr geschuldeten Leistungen zu verrechnen.
- 12.3. Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt von GENMARK fallenden Produkte zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten.
- 12.4. Die Veräußerung dieser Produkte ist ausschließlich im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Gegenpartei gestattet.
- 12.5. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt von GENMARK stehenden Produkte pfänden, muss die Gegenpartei GENMARK unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen.
- 12.6. Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Pfandgläubigern oder - im Falle einer Insolvenz - den Insolvenzverwalter unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt von GENMARK in Kenntnis zu setzen.
- 12.7. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt von GENMARK fallenden Produkte gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern und versichert zu halten. Die Gegenpartei verpflichtet sich zudem, den Versicherungsschein GENMARK auf erste Anfrage zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- 12.8. Die Gegenpartei verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt von GENMARK fallenden Produkte jederzeit ausreichend erkennbar zu lagern und Vorratsänderungen ordnungsgemäß zu registrieren.
- 12.9. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber GENMARK nicht oder nicht vollständig nachkommt und im Falle der Vertragsauflösung aus irgendeinem Grund, ist GENMARK berechtigt, die Produkte, die unter ihren Eigentumsvorbehalt fallen, auf Rechnung der Gegenpartei abzuholen bzw. abholen zu lassen von dem Ort, an dem sie sich befinden. Die Gegenpartei gestattet GENMARK oder den von ihr beauftragten Dritten hiermit bedingungslos und unwiderruflich, jeden Ort zu betreten, an dem sich die betreffenden Produkte befinden, und diese Produkte mitzunehmen.

Artikel 13. Sicherheit

- 13.1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, auf erste Anfrage von GENMARK unverzüglich eine ausreichende Sicherheit in der von GENMARK gewünschten Form zu stellen und diese nötigenfalls für die Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen einzusetzen. Solange die Gegenpartei diese Forderung nicht erfüllt hat, ist GENMARK berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben.



- 13.2. Wenn die Gegenpartei eine Anfrage gemäß Absatz 1 nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen erfüllt hat, werden alle ihre Verpflichtungen sofort fällig und ist GENMARK berechtigt, deren Erfüllung zu fordern.
- 13.3. Im Falle höherer Gewalt, wie in Artikel 16 dieser Bedingungen beschrieben, ist die Gegenpartei verpflichtet, die von ihr gestellten Zahlungssicherheiten um den Zeitraum der höheren Gewalt zu verlängern.

Artikel 14. Garantie

- 14.1. GENMARK garantiert, dass die von ihr zu liefernden Produkte und/oder zu erbringenden Dienstleistungen die gängigen Anforderungen und Normen, die daran gestellt werden, erfüllen.
- 14.2. Wenn die von GENMARK gewährt Garantie ein Produkt betrifft, das von einem Dritten hergestellt wird, ist die Garantie auf die vom Hersteller gewährte Garantie beschränkt.
- 14.3. Die Garantie besteht daraus, dass GENMARK nach eigenem Ermessen das Produkt kostenlos reparieren oder austauschen kann, wenn sie von der Gegenpartei unmittelbar nach der Feststellung der Mängel schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde.
- 14.4. Die unter Garantie auszuführenden Arbeiten werden während der normalen Arbeitszeiten verrichtet werden. Alle zusätzlichen Kosten, wie u.a. Reise- und Aufenthaltskosten des/der von GENMARK eingesetzten Monteurs/Monteure sowie die Transportkosten gehen zulasten der Gegenpartei.
- 14.5. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die beschädigten Produkte zur Inspektion durch GENMARK zur Verfügung zu halten. Wenn ein Produkt ausgetauscht werden muss, verpflichtet sich die Gegenpartei hiermit, das auszutauschende Produkt an GENMARK zurück zu senden und kostenlos in das Eigentum von GENMARK zu übertragen.
- 14.6. Auf unter Garantie ausgetauschte oder reparierte Teile wird ausschließlich eine Garantie bis zum Ende der ursprünglichen Garantiefrist gewährt.
- 14.7. In Bezug auf Überprüfungs- und Reparaturaufträge umfasst die Garantie ausschließlich die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Arbeiten.
- 14.8. Alle sich aus diesem Artikel ergebenden Rechte der Gegenpartei verfallen, wenn Reparaturen oder Änderungen an Produkten ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von GENMARK von der Gegenpartei oder Dritten durchgeführt wurden oder wenn Schäden durch einen unsachgemäßen Gebrauch der Produkte oder der Nichtbeachtung der Wartungsschemas entstanden sind.
- 14.9. Die Garantie verfällt und Beanstandungen bezüglich der gelieferten Produkte werden nicht behandelt, wenn
 - a. die Gegenpartei die Mängel nicht unmittelbar nach der Feststellung schriftlich an GENMARK meldet;
 - b. die von GENMARK bereitgestellten Gebrauchsanweisungen und Kontrollen nicht genau befolgt wurden;
 - c. die Mängel die Folge eines unsachgemäßen Gebrauchs oder eines Versäumnisses seitens der Gegenpartei oder ihres Personals sind;
 - d. das Produkt nicht gemäß der vereinbarten Bestimmung oder andernfalls nicht gemäß seiner üblichen Bestimmung gebraucht wird;
 - e. die Mängel aufgrund der normalen Abnutzung entstanden sind;
 - f. die Mängel die Folge äußerer Umstände sind, wie Feuer, Naturkatastrophen, Explosionen, Terrorismus, Reinigungsmittel, Rauch, Verschmutzung, Erdbeben, Überschwemmungen und Witterungsbedingungen;
 - g. die Mängel die Folge von behördlichen Vorschriften in Bezug auf die Art oder Qualität des gebrauchten Materials sind;
 - h. der Schaden von Dritten verursacht wurde (Vernichtung);
 - i. es sich um geringfügige handelsübliche und/oder technisch unvermeidliche Abweichungen handelt;
 - j. die Mängel die Folge von Komponenten und/oder Produkten sind, die nicht von GENMARK geliefert wurden;



- k. die Mängel die Folge eines Gebrauchs außerhalb der technisch erlaubten Spezifikationen sind.

Fortsetzung der Garantiebestimmungen:

- Wenn sich herausstellt, dass das Produkt trotz des korrekten Gebrauchs innerhalb eines (1) Jahre nach der Anschaffung nicht korrekt funktioniert, wird das Produkt kostenlos in unserer Werkstatt im Röntgenweg 8 in Spijkenisse repariert. (Inklusive Übereinstimmung mit den schriftlichen Gebrauchs- und Bedienungsanweisungen)
- Der Kunde bringt das Produkt auf eigenes Risiko in unsere Werkstatt im Röntgenweg 8 in Spijkenisse. Eventuelle Transport- oder Versandkosten gehen zulasten des Kunden.
- Diese Garantie bezieht sich nicht auf die nachfolgenden Situationen, in denen dem Kunden auch während der Garantiefrist Kosten in Rechnung gestellt werden:
 - Defekte infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs (beispielsweise ein Gebrauch, der nicht in den Gebrauchs- und Bedienungsanweisungen angegeben wird, ein Kurzschluss aufgrund der Verwendung von Verlängerungskabeln, ein Kurzschluss, der von der angeschlossenen Apparatur verursacht wird, usw.);
 - Defekte infolge von Reparaturen, Änderungen oder Reinigungsarbeiten, die nicht in unserer Werkstatt durchgeführt wurden;
 - Defekte oder Schäden infolge von Transport, Unfällen, Schlägen usw. nach der Anschaffung des Produkts;
 - Defekte oder Schäden infolge von Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Blitzeinschlag, anderen Naturkatastrophen, Steinschlag und Problemen durch falsche Belastung des Generators;
 - Defekte infolge eines unsorgfältigen oder unsachgemäßen Gebrauchs, wenn beispielsweise Öl oder Kühflüssigkeit nicht kontrolliert/aufgefüllt werden, die Reinigung mit einem Hochdruckreiniger durchgeführt wird oder schädliche Stoffe verwendet werden usw.;
 - Defekte infolge schlechter Batterien/Akkus;
 - Defekte infolge von Sand, Schlamm usw., die in das Gehäuse des Produkts eingedrungen sind;
 - Wenn Änderungen am Ankaufsdatum, Kundennamen, Händlernamen und/oder der Seriennummer des gelieferten Sets angebracht wurden.

Diese Garantie bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt und gilt nicht für eventuelles Zubehör, wie Stecker, Kabel usw. Die Haftung der Genmark B.V. im Rahmen dieser Garantie bleibt auf die Reparatur des Produkts beschränkt. Die Genmark B.V. übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden (Gewinnausfall, Betriebsschäden, Verlust von Betriebsdaten usw.) oder andere Schäden des Kunden, die sich aus eventuellen Defekten des Produkts ergeben, und ebenso wenig für Verzögerungen bei der Reparatur und/oder Datenverlust. Selbstverständlich bleiben die gesetzlichen Haftungsbestimmungen in Kraft.

Artikel 15. Haftung und Verjährung

- 15.1. GENMARK haftet ausschließlich für direkte Schäden der Gegenpartei. Unter direkten Schäden werden ausschließlich verstanden:
- a. die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern sich die Feststellung auf Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht;



- b. die eventuellen angemessenen Kosten, die aufgewendet wurden, um die mangelhafte Leistung von GENMARK vertragsgemäß zu gestalten, es sei denn, der Mangel kann GENMARK nicht angelastet werden;
 - c. die angemessenen Kosten zur Vermeidung oder Beschränkung von Schäden, sofern die Gegenpartei nachweist, dass diese Kosten zur Beschränkung des direkten Schadens gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
- 15.2. Die Haftung gemäß Absatz 1 ist beschränkt auf einen Betrag, der dem Rechnungsbetrag entspricht, mit einem Maximum von EUR 10.000,00. Diese Vergütung gilt als einziger Schadensersatz und schließt jeden anderen Schadenersatz aus, es sei denn, die Gegenpartei weist nach, dass der Schaden die Folge grober Fahrlässigkeit von GENMARK und/oder ihren Erfüllungsgehilfen ist.
- 15.3. GENMARK haftet nicht für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, Gewinnausfall, verpasste Einsparungen und Schäden durch Betriebsstagnation.
- 15.4. GENMARK haftet nicht für Verluste des Kühlmediums.
- 15.5. GENMARK kann nicht zur Erstattung von Schäden verpflichtet werden, die eine direkte oder indirekte Folge sind:
- a. eines Ereignisses, das außerhalb ihres Einflussbereichs liegt und somit nicht ihrem Handeln und/oder Unterlassen angelastet werden kann, wie u.a. in Artikel 16 beschrieben;
 - b. einer Handlung oder Unterlassung der Gegenpartei, ihrer Erfüllungsgehilfen und anderer Personen, die von der Gegenpartei angestellt wurden.
- 15.6. GENMARK haftet nicht für eventuelle Unfälle mit dem Produkt durch beispielsweise falschen oder unsachgemäßen Gebrauch oder die Nichtbefolgung der Gebrauchsanweisungen.
- 15.7. GENMAEK haftet keinesfalls für Schäden, die entstanden sind oder verursacht wurden, weil die Gegenpartei das Produkt für einen anderen als den Zweck gebraucht hat, für den es bestimmt ist.
- 15.8. Wenn die Gegenpartei oder ein Dritter Änderungen am Produkt vornimmt, schließt GENMARK jede Haftung in Bezug auf die Funktion und eventuelle (Folge-)Schäden aus.
- 15.9. Die Gegenpartei hält GENMARK schadlos von Forderungen Dritter gegen GENMARK infolge von Vorfällen, Handlungen oder Unterlassungen, für die GENMARK infolge des Vorstehenden nicht haftbar ist. Die Gegenpartei ist verpflichtet, GENMARK auf erste Anfrage schadlos zu halten von allen Kosten, Schäden und Zinsen, die seitens GENMARK als direkte oder indirekte Folge einer von einem Dritten gegen GENMARK gestellten Forderung gemäß diesem Absatz entstehen.
- 15.10. Forderungsrechte und andere Befugnisse der Gegenpartei gegenüber GENMARK verfallen in jedem Fall nach Ablauf eines (1) Jahres ab dem Moment, in dem das Ereignis stattfindet, aufgrund dessen die Gegenpartei diese Rechte und/oder Befugnisse gegenüber GENMARK anwenden kann.
- 15.11. Die Gegenpartei haftet für den Verlust und/oder die Beschädigung von Sachen, Material, Apparatur, Maschinen und dergleichen, die GENMARK während der Ausführung der Arbeiten bei der Gegenpartei gelagert hat.



Artikel 16. Höhere Gewalt

- 16.1. GENMARK haftet nicht für Verluste oder Schäden infolge von Umständen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen und die ihr weder kraft Gesetz, Rechtshandlung oder Verkehrsauffassung angelastet werden können. Unter höherer Gewalt werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem, was diesbezüglich in Gesetz und Rechtsprechung darunter verstanden wird, alle von außen kommenden, vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ursachen verstanden, auf die GENMARK keinen Einfluss hat. Als solche Ursachen werden u.a. verstanden: Streik und Ausschluss, Feuer, Krieg und Kriegsgefahr, Sturm oder Wasserschaden, Witterungseinflüsse, Epidemien, Aufruhr, Unruhen, Transport- und Produktionsstörungen, Aus- und Einfuhrverbote, Störungen in der Stromversorgung, den Kommunikationsverbindungen oder der Apparatur, die bei der Ausführung des Vertrages verwendet werden, Krankheit von natürlichen Personen, die im Namen von GENMARK Arbeiten ausführen, Behinderungen durch Dritte, einschließlich Behörden, Insolvenz ihrer Lieferanten.
- 16.2. Unter höherer Gewalt wird ebenfalls ein Versäumnis seitens der Lieferanten von GENMARK verstanden.
- 16.3. GENMARK ist ebenfalls berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die in Absatz 1 beschriebene Situation höherer Gewalt eintritt, nachdem die vereinbarte Lieferzeit abgelaufen ist.
- 16.4. Im Falle höherer Gewalt, kann GENMARK nicht zur Erstattung irgendwelcher Schäden als direkte oder indirekte Folge davon verpflichtet werden und wird ebenfalls vorerst von ihren Verpflichtungen zur Lieferung und/oder Ausführung befreit sein. Es wird von den jeweiligen Umständen abhängen, ob dies ganz oder teilweise der Fall sein und bleiben wird oder ob nur von einer Aufschiebung der Lieferung und/oder Ausführung gesprochen wird. Wenn sich eine Möglichkeit ergibt zu einer nachträglichen und/oder veränderten Lieferung und/oder Ausführung ergibt, werden sowohl GENMARK, als auch die Gegenpartei eventuell unter Anpassung der von der Gegenpartei zu zahlenden Beträge verpflichtet sein, diese Möglichkeit zu nutzen.
- 16.5. Wenn die höhere Gewalt länger als zwei (2) Monate anhält, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Kündigung zu beenden. Was bereits infolge des Vertrages geliefert und/oder ausgeführt wurde, wird im Verhältnis berechnet werden.

Artikel 17. Auflösung

- 17.1. Wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, sowie bei Insolvenz, Zahlungsaufschub oder Entmündigung der Gegenpartei oder Stilllegung oder Liquidation ihres Unternehmens ist GENMARK nach eigenem Ermessen, ohne irgendeine Verpflichtung zum Schadensersatz und unbeschadet ihrer sonstigen Recht, berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen bzw. die (weitere) Ausführung des Vertrages aufzuschieben. GENMARK ist in diesen Fällen ebenfalls berechtigt, die Begleichung der ihr zustehenden Beträge mit sofortiger Wirkung zu verlangen.
- 17.2. Ferner ist GENMARK befugt, den Vertrag aufzulösen, wenn sich Umstände ergeben, aufgrund derer die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder nach den Maßstäben der Redlichkeit und Billigkeit nicht länger verlangt werden kann, oder sich auf andere Weise Umstände ergeben, aufgrund derer die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.

Artikel 18. Geheimhaltung

- 18.1. Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen des Vertrages von einander oder aus anderen Quellen erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der anderen Partei mitgeteilt wurde oder es sich aus der Art der Informationen ergibt. Die Partei, die vertrauliche Informationen erhält, wird diese nur für den Zweck verwenden, für den sie sie erhalten hat.



- 18.2. Wenn GENMARK aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Gerichtsurteils verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an vom Gesetz oder dem zuständigen Gericht angewiesene Dritte offen zu legen und GENMARK sich diesbezüglich nicht auf ein gesetzliches oder vom zuständigen Gericht anerkanntes oder gestattete Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, ist GENMARK nicht zum Schadenersatz oder zur Schadloshaltung verpflichtet und ist die Gegenpartei nicht zur Auflösung des Vertrages aufgrund eines hierdurch entstandenen Schadens berechtigt.

Artikel 19. Rechte am geistigen Eigentum

- 19.1. GENMARK behält jederzeit alle Rechte am geistigen Eigentum auf die von ihr erstellten und bereitgestellten Konzepte, Dokumente, Abbildungen und Zeichnungen.
- 19.2. Es ist der Gegenpartei nicht gestattet, ohne die schriftliche Zustimmung von GENMARK die zur Verfügung gestellten Konzepte, Dokumente, Abbildungen und Zeichnungen außer zum internen Gebrauch ganz oder teilweise zu kopieren, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.
- 19.3. GENMARK haftet nicht für Verletzungen der Rechte am geistigen Eigentum Dritter durch den Gebrauch von Informationen, die ihr zur Ausführung des Vertrages von der Gegenpartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 20. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 20.1. Aus alle Rechtsbeziehungen zwischen GENMARK und der Gegenpartei ist niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 20.2. Streitigkeiten zwischen GENMARK und der Gegenpartei, die in die Zuständigkeit des Gerichts fallen, werden ausschließlich bei der Rechtbank (= Landgericht) in Rotterdam anhängig gemacht, es sei denn, GENMARK entscheidet als Klägerin oder Beklagte, den Streit beim zuständigen Gericht am Wohn- oder Niederlassungsort der Gegenpartei anhängig zu machen.
- 20.3. Abweichend vom Vorstehenden kann GENMARK entscheiden, einen Streit dem Urteil eines Schiedsgerichts zu unterwerfen. Dieses Schiedsgericht wird in Übereinstimmung mit der Satzung des niederländischen Raad van Arbitrage voor Metaalnijverheid en Handel (Schiedsrat für das metallverarbeitende Gewerbe und den Handel) in 's Gravenhage ernannt und urteilt unter Berücksichtigung der Richtlinien dieses Rates.